

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Editorial Design, M.A.
Hochschule: Fachhochschule Dortmund
Standort: Dortmund
Datum: 06.12.2023
Akkreditierungsfrist: 01.10.2023 - 30.09.2031

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nur in einem Punkt (Masterarbeitsraum) einen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Mit Antragstellung bei der Stiftung Akkreditierungsrat legt die Hochschule eine Stellungnahme zu der von der Gutachtergruppe vorgeschlagenen Auflage vor, die der Akkreditierungsrat bei seiner Entscheidung berücksichtigt.

Das Gutachtergremium beschreibt im Akkreditierungsbericht ab Seite 24ff. die Ressourcenausstattung an der Hochschule wie folgt: "Die Ausstattung der beiden Studiengänge mit Räumen und technischem Equipment sind auch unter Berücksichtigung einer studiengangübergreifenden Ausleihe von Geräten sehr gut. Das betrifft sowohl die Quantität als auch den aktuellen Stand der Technik, der auf der Höhe der Zeit ist. [...] Einzig der von Teilen des Fachbereichs gewünschte Masterarbeitsraum fehlt dringlichst. Mit einem solchen Raum werden die räumlichen Ressourcen gerade für die

Masterstudierenden und deren Projekte deutlich verbessert."

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor: "Es muss ein Konzept vorgelegt werden, wie der seit langem gewünschte und nach wie vor fehlende Masterarbeitsraum etabliert werden kann, ggf. durch Anmietung von externen Räumlichkeiten." (vgl. Akkreditierungsbericht, Seite 24)

Die Hochschule stellt in ihrer o.g. Stellungnahme fest, dass es hier aus Sicht des Dekanats zu einem Missverständnis zwischen den Gutachterinnen und Gutachtern und dem Dekanat gekommen sei, da die Gutachterinnen und Gutachter anscheinend davon ausgegangen seien, dass es ein Versprechen des Dekanats hinsichtlich eines neuen Masterarbeitsraums gegeben habe. Nach Aussage der Hochschulleitung habe es zu keinem Zeitpunkt eine Ankündigung gegeben, dass ein neuer Masterarbeitsraum zur Verfügung gestellt werden würde. Diese Formulierung sei "sachlich falsch". Zudem verweist die Hochschule darauf, dass die Gutachtergruppe die Ausstattung beider Studiengänge mit Räumen und technischem Equipment insgesamt als "sehr gut" einschätze. (vgl. Stellungnahme Hochschule und Akkreditierungsbericht, Seite 24ff.)

§ 12 Abs. 3 StudakVO verlangt: "Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel)."

Dem Akkreditierungsrat scheint eine "angemessene Ressourcenausstattung" im Studiengang gemäß Darstellung im Akkreditierungsbericht gegeben zu sein und erteilt daher die Auflage nicht. Dennoch rät der Akkreditierungsrat den hier "dringlichst" gewünschten Aufbau eines Masterarbeitsraums mit den involvierten Interessengruppen zu besprechen, zu evaluieren und ggf. Maßnahmen zu ergreifen.

